Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

Inhalt: Rezeß über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Möritzsch aus dem Königlich Sächsischen Schulbezirke Groß-Dölzig, S. 81. — Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. März 1899 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Rezeß über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Möritzsch aus dem Königlich Sächsischen Schulbezirke Groß-Dölzig vom 10. August 1898, S. 83. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 84.

(Nr. 10069.) Rezeß über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Möritzsch aus dem Königlich Sächsischen Schulbezirke Groß-Dölzig. Vom 10. August 1898.

Zur Ausführung der in Anregung gebrachten Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Möritzsch aus dem Königlich Sächsischen Schulbezirke Groß-Dölzig ist durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen hierzu beauftragten Kommissare, und zwar:

Königlich Preußischerseits durch den Regierungsrath bei der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg Friedrich Kurt v. Rohrscheidt,

Königlich Sächsischerseits durch den Regierungsassessor bei der Königlich Sächsischen Amtshauptmannschaft Leipzig Dr. jur. Alexander Otto Timotheus Anger-Coith,

auf Grund der von der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg und der Königlich Sächsischen Bezirks-Schulinspektion Leipzig II am 29. Juni und 30. November 1897 mit den Vertretern der Gemeinde Möritzsch einerseits und dem Schulvorstande in Groß-Dölzig beziehungsweise auch den Gemeinderäthen von Groß- und Klein-Dölzig und den Besitzern der Rittergüter Groß-Dölzig, Unterhof und Klein-Dölzig andererseits gepflogenen Verhandlungen, sowie auf Grund der Erklärungen des Besitzers des Rittergutes Groß-Dölzig, Oberhof vom 17. Juli und 17. Dezember 1897, derjenigen der Gemeinderäthe von Groß- und Klein-Dölzig und der Besitzer der Rittergüter Groß-Dölzig, Unterhof und Klein-Dölzig vom 14. Juli 1897, in Verbindung mit der Verordnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 21. April

Ausgegeben zu Berlin den 11. April 1899.

1898, eröffnet durch die genannte Schulinspektion an die Vertretungen der vorbezeichneten Schul- und politischen Gemeinden und Rittergutsbesitzer unter dem 4. Mai 1898, folgender Rezeß bis auf landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden.

1) Die im Königreiche Preußen gelegene Landgemeinde Möritzsch scheidet zu Michaelis 1898 aus dem bisher gemeinsamen Schulverbande mit dem Königlich Sächsischen Schulverbande Groß-Dölzig aus, und bildet von demselben Zeitpunkte an einen selbständigen Schulbezirk, welcher der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg unterstellt ist. Dafern die Gemeinde Möritzsch die Einrichtungen für ein eigenes Schulwesen wider Erwarten bis dahin nicht beendet haben sollte, so soll die Ausschulung zu Ostern 1899 erfolgen.
2) Mit dem Tage des thatsächlichen Inkrafttretens der Ausschulung erlischt für die Gemeinde Möritzsch jede Verpflichtung zur Abentrichtung irgend welcher Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse des Schulbezirks Groß-Dölzig, ebenso aber auch das Miteigenthumsrecht am unbeweglichen und beweglichen Stammvermögen der Schulgemeinde Groß-Dölzig, einschließlich der bei dieser Schule befindlichen Stiftungen. Nur das Rößlersche und das Rödersche Schullegat, welche von Möritzschen Einwohnern gestiftet worden sind, werden der Gemeinde Möritzsch überwiesen. Insbesondere wird mit bedingungsloser Einwilligung der Gemeinde Möritzsch das zum Schulneubau in Groß-Dölzig verwendete sogenannte Lorickesche Grundstück an die im Schulverbande Groß-Dölzig verbleibenden Gemeinden und Rittergüter eigenthümlich überlassen.
3) Für die Gemeinde Möritzsch, welche auch fernerhin im gemeinsamen kirchlichen Verbande mit der Königlich Sächsischen Parochie Groß-Dölzig verbleibt, besteht überdies die von der ersteren ausdrücklich anerkannte Verpflichtung weiter, zu dem katastermäßigen Gehalte des Kirchschullehrers zu Groß-Dölzig, den derselbe für den Kirchendienst zu beziehen hat, den zeitherigen Beitrag fortzuleisten.

Beiderseitige Kommissare haben vorstehenden Rezeß in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Merseburg und Leipzig am 10. August 1898.

Friedrich Kurt v. Rohrscheidt,
Regierungsrath.

Dr. jur. Alexander Otto Timotheus Anger-Coith,
Regierungsassessor.

(Nr. 10070.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. März 1899 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Rezeß über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Möritzsch aus dem Königlich Sächsischen Schulbezirke Groß-Dölzig vom 10. August 1898. Vom 29. März 1899.

Ministerial-Erklärung.

Der von dem Regierungsrath Friedrich Kurt v. Rohrscheidt in Merseburg als Königlich Preußischem und dem Regierungsassessor Dr. jur. Alexander Otto Timotheus Anger-Coith in Leipzig als Königlich Sächsischem Kommissar abgeschlossene Staatsvertrag, unterzeichnet Merseburg und Leipzig am 10. August 1898, über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Möritzsch aus dem Königlich Sächsischen Schulbezirke Groß-Dölzig, wird hiermit nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung ratifizirt, und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 20. März 1899.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) v. Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. September 1898 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1899.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Hellwig.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 28. März 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Emden zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Emden nach Pewsum in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 16 S. 137, ausgegeben am 22. April 1898;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die „Kreisbahn Wittmund–Aurich–Leer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" zu Aurich zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Wittmund nach Leer in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 21 S. 177, ausgegeben am 27. Mai 1898;
3) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Februar 1899 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 3 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 11 S. 91, ausgegeben am 18. März 1899;
4) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Februar 1899 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Sonderburg im Betrage von 2 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 12 S. 159, ausgegeben am 18. März 1899;
5) das Allerhöchste Privilegium vom 6. März 1899 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg, Kreises Niederbarnim, im Betrage von 2 200 000 Mark, durch das Amtblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 13 S. 131, ausgegeben am 31. März 1899;
6) das Allerhöchste Privilegium vom 13. März 1899 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Landgemeinde Deutsch-Wilmersdorf, Kreis Teltow, im Betrage von 2 570 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 13 S. 133, ausgegeben am 31. März 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.